

## **Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule**

### **RdErl. des MB vom 9. August 2024 – 81005**

#### **1. Geltungsbereich**

Dieser RdErl regelt die Ausführung

- a) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) der Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule,
- c) des RdErl. des MB über Unterrichtsorganisation an den Grundschulen,
- d) des Budgeterlasses öffentliche Schulen,
- e) des RdErl. des MB über Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt,
- f) des Bundesreisekostengesetzes,
- g) der Abgabenordnung.

#### **2. Ziele**

2.1 Die Ganztagsgrundschule erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, indem sie ein ganztägiges Bildungs- und Freizeitangebot unterbreitet.

2.2 In der Ganztagsgrundschule soll durch die Ausweitung der pädagogisch gestalteten Lernzeit eine nachhaltige Entwicklung der Lehr- und Lernkultur und der Qualität des Lernens erreicht werden.

Die Ganztagsgrundschule erfüllt insbesondere folgende Zielstellungen:

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) zeitliche und inhaltliche Verknüpfung von Unterrichts- und Freizeitangeboten zu einem pädagogisch gestalteten ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozess,
- b) Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler bei der Gestaltung der ganztägigen Lehr- und Lernprozesse,
- c) Orientierung der Angebote an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler,
- d) Kooperation mit außerschulischen Partnern, Einbeziehung außerschulischer Angebote und Erschließung neuer Lernorte,
- e) Schaffung von Bezügen zwischen Unterricht und außerschulischen Maßnahmen,
- f) Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und des Ganztagsangebotes,
- g) ganzheitliche Gesundheitsförderung durch Verknüpfung von Bildung, Bewegung und gesunder Ernährung,
- h) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gestaltung des Ganztagsangebotes,
- i) Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz,
- j) Förderung kultureller und kreativer Bildung durch künstlerische und kulturelle Angebote,
- k) Raum für soziale Interaktion und Förderung positiven Klassen- und Gruppenklimas sowie Integration aller Schüler,
- l) Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch längere Betreuungszeiten.

### **3. Pädagogisches Konzept**

3.1 Die Ganztagsgrundschule entsteht durch den ganzheitlichen und ganztägigen Ansatz und die planmäßige Verknüpfung der verschiedenen Gestaltungselemente. Das pädagogische

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Konzept zum Ganztagsangebot ist Teil des Schulprogramms und beinhaltet insbesondere Aussagen zu den Zielstellungen gemäß Nummer 2.2 Abs. 2.

3.2 Die Elternvertretungen sowie der Schulträger sind an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes und der organisatorischen Voraussetzungen angemessen zu beteiligen. Die örtlich zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls vorhandene außerschulische Kooperationspartner der Schule sollen in die planmäßige Arbeit einbezogen werden. Das pädagogische Konzept oder dessen Änderung ist in der Gesamtkonferenz zu beraten und zu beschließen. Soweit das Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers hat, bedarf es dessen Zustimmung.

3.3 Die Überprüfung der im Konzept festgelegten Zielstellungen soll durch die Schule im Zusammenwirken mit dem Landesschulamt gemäß den Nummern 8.6 und 8.7 regelmäßig vorgenommen werden.

## **4. Formen der Ganztagsgrundschule und Teilnahmeverpflichtung**

4.1 Die Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsform der verlässlichen Grundschule mit einer erweiterten verlässlichen Öffnungszeit. Die Ganztagsgrundschule bietet, entsprechend dem pädagogischen Konzept, allen Schülern ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das an mindestens vier Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die in § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegte Öffnungszeit endet spätestens acht und eine halbe Stunde nach Beginn der Schule.

4.2 Eine Ganztagsgrundschule kann in der offenen oder gebundenen Form gestaltet werden.

4.2.1 In der offenen Form können sich die Schüler mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten für jeweils ein Schulhalbjahr entscheiden, das Ganztagsangebot außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel zu nutzen. Die Anmeldung verpflichtet die Schüler zur Teilnahme. Die Teilnahme ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

4.2.2 In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schüler verpflichtend. In dieser Organisationsform werden Unterricht, Freizeit- und außerunterrichtliche Angebote sowie zusätzliche Lern- und Fördermaßnahmen pädagogisch und zeitlich miteinander verzahnt. Die Schüler erhalten im Unterrichtsprozess, in zusätzlichen Übungsphasen und in Projekten

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

regelmäßig die Gelegenheit zur selbstständigen Arbeit. Die Schule sichert ein durchgängig rhythmisiertes Ganztagsangebot für alle Schüler.

4.3 In der Ganztagsgrundschule in der offenen Form erfolgt die Anmeldung für die Teilnahme am Ganztagsangebot der Schule spätestens in der zweiten Woche des jeweiligen Schulhalbjahres. In Einzelfällen ist eine Anmeldung jeweils zum Monatsanfang möglich.

4.4 Die Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte sind rechtzeitig über die Angebote der Schule zu informieren. Die Schulleitung kann für konkrete Angebote eine Dauer der Teilnahmeverpflichtung festlegen.

### **5. Organisation und Gestaltung**

5.1 Die Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsform allgemeinbildender Schulen. Das Ganztagsangebot umfasst das Angebot der Grundschule im Rahmen der verlässlichen Öffnungszeiten sowie zusätzliche Angebote, die im engen planmäßigen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

5.2 Die Ganztagsgrundschule bietet allen Schülern ein zusätzliches Bildungsangebot, das nach Art und Umfang für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich gestaltet werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen der Schüler.

5.3 Die Absicherung des Unterrichts gemäß dem RdErl. des MB über Unterrichtsorganisation an den Grundschulen hat grundsätzlich Vorrang vor der Verwirklichung zusätzlicher Unterrichts- und Bildungsangebote. Die Betreuungszeiten bleiben davon unberührt.

Zu den zusätzlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Förderangebote einschließlich Sprachförderung, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitangebote. Das schließt Angebote ein, die zur Entwicklung verschiedener Kompetenzbereiche (zum Beispiel Medienbildung, Gesundheitsbildung, kulturelle Bildung) beitragen. In der Ganztagsgrundschule sollen Zeiten zur freien Gestaltung, qualifizierten Hausaufgabenbetreuung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung sorgen.

5.4 Den Schülern ist für die Einnahme des Mittagessens und für die Hofpausen eine angemessene Zeit einzuräumen.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.5 Das Ganztagsangebot wird von den Lehrkräften realisiert, durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeitern (pM) ergänzt und unterstützt und unter Einbeziehung von Schülern, Personensorgeberechtigten und außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet.

5.6 Außerunterrichtliche Angebote können zeitweise oder regelmäßig auch durch externe Kooperationspartner unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule unterbreitet werden.

5.7 Zur qualitativen und quantitativen Erweiterung ihres Angebotsspektrums arbeitet die Ganztagsgrundschule aktiv mit außerschulischen Partnern zusammen. Die Ausgestaltung der regelmäßigen Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.

5.8 Sofern eine Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten vorgesehen ist, kann der Unterricht gemäß Stundentafel auch unter Aufhebung des 45-Minuten-Taktes erteilt werden. Dieses gilt auch bei Anwendung eines fächerübergreifenden Stundenplanes.

5.9 Für die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sollen die Lernprozesse so gestaltet werden, dass in der Regel auf die Anfertigung von Hausaufgaben außerhalb der Schule verzichtet werden kann.

5.10 Die zusätzlichen Angebote gemäß Nummer 5.3 können klassen- und schuljahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Die Einrichtung von schulischen Angeboten sollte grundsätzlich von Beginn an mindestens acht Schüler umfassen.

## **6. Ganztagszuschlag und Umfang des Ganztagsbudgets; personelle und sächliche Ausstattung**

6.1 Die öffentlichen Ganztagsgrundschulen erhalten einen Ganztagszuschlag, der die schülerzahlbezogene Zuweisung von Lehrerwochenstunden, die Zuweisung von Stunden für den Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern sowie die Bereitstellung eines Ganztagsbudgets als Teil des Schulbudgets nach § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umfasst. Der Ganztagszuschlag richtet sich nach der Angebotsform und den konkreten schulischen Bedingungen nach Maßgabe der **Anlage 1**.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

6.2 Das Ganztagsbudget der offenen und gebundenen Form wird durch das Landesschulamt auf der Grundlage der Zahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung sowie unter Berücksichtigung eventueller Ausgleichsbeträge berechnet.

Der Verfügungsrahmen der Ganztagsgrundschulen wird durch das Landesschulamt an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen bemessen. Das Ganztagsbudget wird vom Landesschulamt als Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltsetat des Landes jeder Schule überjährig für das jeweilige Schuljahr zur Verfügung gestellt.

6.3 Ganztagsgrundschulen können im Rahmen ihres Schulkonzeptes eigenverantwortlich Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern über die Gestaltung außerunterrichtlicher schulischer Projekte einschließlich regelmäßiger Angebote abschließen. Die außerunterrichtlichen Angebote schließen Vorhaben an außerschulischen Lernorten ein. Sofern Kooperationsverträge mit natürlichen Personen geschlossen werden sollen, ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

6.4 Schulen können außerdem mit juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als außerschulische Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung schließen. Der Kooperationspartner, der grundsätzlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen soll, verpflichtet sich mit dem Kooperationsvertrag zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit den von ihm eingesetzten Personen. Der Kooperationsvertrag kann auch für eine Angebotsreihe, zum Beispiel mit einem Orchester, genutzt werden, sofern die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Kooperationsvertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen. Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können gegen eine zu vereinbarenden pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden. Abschlüsse oder Änderungen der Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung bedürfen ab einer Wertgrenze von mehr als 25 000 Euro netto (Schwellenwert für freihändige Vergaben gemäß § 3 Abs. 5 der Vergabe- und Vertragsordnung

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

für Leistungen – Teil A) pro Schuljahr und Schule der vorherigen Genehmigung durch das Landesschulamt. Für den Abschluss der Kooperationsverträge gemäß Nummer 6.5 ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden.

6.5 Die Aufwendungen für die Arbeitszeit werden in Form einer Aufwandspauschale erstattet. Für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote sollen höchstens nachstehende Staffelsätze für die Aufwandspauschale pro Zeitstunde (Angebotsstunde je 45 Minuten plus Vor- und Nachbereitungszeit) angewendet und in Abhängigkeit von der Qualifikation der betreffenden Person und den erforderlichen beruflichen oder für das Angebot notwendigen speziellen Kenntnissen festgelegt werden.

Qualifikation	Aufwandspauschale pro Stunde in Euro
Berufliche oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation, spezielle für das Projekt erforderliche Kenntnisse	30
abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation	50
Referenten mit einer herausragenden Qualifikation, (zum Beispiel Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz)	70

Die Aufwandspauschale für Projektbeteiligte, deren Qualifikation sich nicht eindeutig diesen Staffelsätzen zuordnen lässt, ist unter Berücksichtigung der auf die Zielgruppe und das Angebot bezogenen pädagogischen und fachlichen Kompetenz und des tatsächlichen Aufwandes festzulegen.

Bei Bedarf können darüber hinaus die notwendigen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz sowie gegebenenfalls erforderliche Sachkosten (zum Beispiel für Verbrauchsmaterialien, für das Bereitstellen von Räumen) aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln erstattet werden.

6.6 Die für die Maßnahme verantwortliche Person des Kooperationspartners gemäß Anlage 3 dokumentiert die Durchführung des Projektes oder des Angebotes durch die Angabe des Datums und Inhalts der Veranstaltung, der Anzahl der Stunden und Teilnehmer an der Maßnahme nach dem Muster der **Anlage 4**. Nach Abschluss der Maßnahme legt die verantwortliche Person des Kooperationspartners die Dokumentation der Schulleitung vor.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

6.7 Die Originale der in den Nummern 6.3 und 6.4 genannten Verträge werden durch die Schule mit der Dokumentation gemäß Anlage 4 dem Landesschulamts zur Abrechnung zugeleitet. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und zum Ende des Schulhalbjahres. Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Landesschulamts kürzere Abrechnungs- und Auszahlungstermine vorgesehen werden. Die Schulleitung bestätigt mit der Unterschrift die sachliche Richtigkeit und übernimmt damit die Verantwortung dafür, dass die Budgetmittel zweckentsprechend, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verwendet worden sind. Das Landesschulamts übernimmt die Auszahlung an den Kooperationspartner aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln.

### **7. Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung, Einsatz pädagogischer Mitarbeiter und Ausstattung der Schulen**

7.1 Für die Festlegung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Ganztagschulen ist die Regelstundenzahl maßgeblich.

7.2 Der Ganztagszuschlag ist so zu verwenden, dass Lehrkräfte in der Regel nicht mit mehr als einem Drittel ihrer Unterrichtsverpflichtung im Bereich der spezifischen Ganztagsangebote eingesetzt werden.

7.3 Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter gilt der RdErl. des MB über Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt. Die Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der Arbeitszeit pädagogischer Mitarbeiter an öffentlichen Schulen (einschließlich der Internate und Wohnheime) des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden.

7.4 Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit das erforderliche Personal und zusätzliche Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung.

### **8. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

8.1 Über die Errichtung von Ganztagsgrundschulen und die wesentliche Änderung von genehmigten Ganztagskonzepten, insbesondere die Änderung der Form, entscheidet das Landesschulamts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

8.2 Die Anträge auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule sind durch die Schule spätestens bis zum 15. Januar für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen. Die Anträge auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes sind spätestens bis zum 15. April für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen.

8.3 Der Antrag auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule beinhaltet das pädagogische Konzept und folgende Unterlagen:

- a) die Beschreibung der Schulsituation und die Begründung für die Einrichtung der Ganztagsgrundschule auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse,
- b) den Beschluss der Gesamtkonferenz zum pädagogischen Konzept,
- c) den Beschluss des Schulleiternrates der Schule zum Antrag,
- d) die Zustimmung des Schulträgers zum Antrag einschließlich einer Aussage, dass er das erforderliche Personal gemäß Nummer 7.4 im Rahmen seiner Zuständigkeiten bereitstellt,
- e) die Angaben des Planungsträgers zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung,
- f) die Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schüler und
- g) die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung hinsichtlich der Umsetzung des Ganztagsangebotes.

8.4 Das Landesschulamt prüft die Anträge unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfssituation, der Qualität des pädagogischen Konzeptes sowie der personellen und sächlichen Bedingungen der Schule.

8.5 Das Landesschulamt unterrichtet die oberste Schulbehörde über die zur Genehmigung vorgesehenen Anträge auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule jeweils bis zum 15. Februar eines Schuljahres.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Bei den zur Genehmigung vorgesehenen Anträgen auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes soll die Information jeweils bis zum 30. April gegenüber der obersten Schulbehörde erfolgen.

8.6 Zum Ende jedes Schuljahres prüft die Schule, ob die bisherige und die zu erwartende Teilnahme der Schüler am Ganztagsangebot die Weiterführung in der genehmigten Form rechtfertigt. Die Schule weist jeweils bis zum 31. Mai dem Landesschulamt die tatsächlichen Teilnehmerzahlen und ein den Bedarf deckendes Angebot nach.

8.7 Das Landesschulamt begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes. Das Landesschulamt berichtet der obersten Schulbehörde zum Ende eines jeden Schuljahres über die Entwicklung der Ganztagsgrundschulen sowie jeweils zum Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **9. Übergangsbestimmungen**

Bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 sind die pädagogischen Konzepte aller bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen an die Anforderungen dieses RdErl. anzupassen. Die bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen in der offenen oder in der gebundenen Form informieren das Landesschulamt bis zum 15. April 2025 über das künftig vorgesehene Ganztagsangebot im Rahmen dieses RdErl.

### **10. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **11. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesschulamt  
die Schulträger und die öffentlichen Grundschulen

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

### Anlage 1 (zu Nummer 6.1 Satz 2)

Für die Berechnung des Ganztagszuschlages für öffentliche Ganztagsgrundschulen gelten folgende Maßgaben und Verfahrenshinweise:

Je Schüler	Jahrgänge in der offenen Form	Jahrgänge in der gebundenen Form
Lehrerwochenstunden	0,18	0,3
pM-Stunden	ein pädagogischer Mitarbeiter je 120 Schüler (ohne Anspruch auf personelle Absicherung) Je der Schule zugewiesener pädagogischer Mitarbeiter wird der Ganztagszuschlag um vier Lehrerwochenstunden gemindert.	
Budget	70 €	70 €

1. Die für öffentliche Ganztagsgrundschulen in kommunaler Trägerschaft ermittelte Stundenzahl an Lehrerwochenstunden und pM-Stunden (Zusatzbedarf im Rahmen des Ganztagszuschlags) wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl aufgerundet.
2. Die Berechnung des Ganztagszuschlags als Zusatzbedarf bezieht sich auf die Schülerzahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung.
3. Damit ein entsprechender Planungsvorlauf gewährleistet ist, kann die Schule bereits auf der Grundlage der ersten vorläufigen Zuweisung für das jeweils folgende Schuljahr festlegen, welcher Anteil (in Lehrerwochenstunden und pM-Arbeitsvermögen) des zu erwartenden Zusatzbedarfes für den Ganztagszuschlag als Budget gemäß Anlage 2 beantragt werden soll.
4. Bis zu 10 v. H. der als Ganztagszuschlag zugewiesenen Lehrerwochenstunden können für die Koordination des Ganztagsangebotes verwendet werden.

**Vereinbarung**  
**über die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Angebote**  
**mit natürlichen Personen**

gemäß dem RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Leitung  
der Schule:

\_\_\_\_\_ ,

und

dem Kooperationspartner: \_\_\_\_\_ ,

vertreten durch

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ ,

Name, Vorname

Straße: \_\_\_\_\_ ,

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ ,

Bankverbindung:

\_\_\_\_\_ .

IBAN

Kreditinstitut

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

führt in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

eine Maßnahme zum Thema \_\_\_\_\_

im Umfang von \_\_\_\_\_ Zeitstunden durch und legt innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme und zum Ende des Schulhalbjahres hierüber eine Dokumentation vor. Die Zahlung erfolgt nach Abgabe der Dokumentation.

Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des ganztagsspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Der entstandene Aufwand wird mit \_\_\_\_\_ Euro pro Zeiteinheit<sup>2</sup>, insgesamt mit bis zu \_\_\_\_\_ Euro erstattet.

Fahrtkosten werden gemäß dem Bundesreisekostengesetz in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro erstattet.

Sachkosten werden in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erstattet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kooperationspartners

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

---

#### **Bestätigung nach Abschluss der Maßnahme durch die Schulleitung:**

Die Maßnahme wurde nach dem RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule durchgeführt.

Die Aufwandsentschädigung sowie die geltend gemachten Fahrt- und Sachkosten wurden geprüft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Bei Festlegung einer erhöhten Aufwandspauschale und bei Festlegung einer Aufwandspauschale, die sich nicht eindeutig den Staffelsätzen gemäß Nummer 6.5 des RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule zuordnen lässt, ist eine gesonderte Begründung beizufügen.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

### Anlage 3

(zu Nummer 6.4 Satz 9 und Nummer 6.6 Satz 1)

#### **Muster für den Kooperationsvertrag**

gemäß dem RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule

Zwischen  
dem Land Sachsen-Anhalt und dem Kooperationspartner  
vertreten durch die Schule:  
im Folgenden: Schule und im Folgenden: Kooperationspartner

wird folgender  
Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung  
geschlossen:

#### Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schüler der

---

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten. Dieses Angebot soll im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule die individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen der Schüler fördern und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dabei werden das Schulprogramm und das Ganztagsschulkonzept der Schule zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

#### § 1

##### Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

---

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden)  
des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

---

(Wochentag) (Uhrzeit von/bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

---

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie zum Beispiel die Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

## § 2

### Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

### § 3

#### Verantwortliche des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt die für die Durchführung des Vertrages verantwortliche Person. Diese Person ist der Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Frau/Herr  
(Name und Anschrift)

oder ersatzweise im Vertretungsfall

Frau/Herr  
(Name und Anschrift)

### § 4

#### Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des ganztagsspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen.



#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359 S. 58), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der §§ 35 und 43 des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich.

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

## § 5

### Fachliche Abstimmung

(1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebes teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

(2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

### § 6

#### Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

### § 8

#### Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

von \_\_\_\_\_ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

- vierteljährlich
- monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

\_\_\_\_\_ bei  
IBAN  
\_\_\_\_\_ Kreditinstitut

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

- Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

#### § 9

##### Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner oder die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

#### § 10

##### Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

---

---

(Ort / Datum)

---

(Schulleitung)

---

(Kooperationspartner)

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

**Anlage 4**

(zu Nummer 6.6 Satz 1 und Nummer 6.7 Satz 1)

Landesschulamt

Referat 12

Ernst-Kamieth-Str. 2

06122 Halle (Saale)

**Dokumentation/Sachbericht**

gemäß dem RdErl. des MB über die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule

zur Kooperationsvereinbarung vom \_\_\_\_\_ zwischen

Schule: \_\_\_\_\_

Kooperationspartner: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Durchführung:

Nummer	Datum	Maßnahme	Anzahl der Teilnehmer	Zeitstunden	Unterschrift

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters  
des Kooperationspartners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung